

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung ST 4 – Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail: [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 07/225**

**GZ 170.706/0007-II/ST4/2007**

**BG, mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die StVO 1960  
geändert werden**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt, dass durch die vorliegende Novelle eine tiefgreifende Änderung des Vormerksystems vorgenommen wird, die insgesamt eine Verschärfung des 0,5 Promille-Delikttes innerhalb des Vormerksystems zum Ziel hat und damit wohl zur Verkehrssicherheit legislativ beiträgt.

Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme bzw. einer Erläuterung bedürfen.

#### **ad § 7 KFG:**

Gemäß § 7 Abs 3 Z 17, welche Ziffer durch die 12. FSG-Novelle nunmehr eingefügt worden ist, soll ein Wiederholungstäter, über den bereits eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen dreier Vormerkdelikte verhängt wurde (und zumindest ein 0,5 Promille-Delikt dabei war) bei einem weiteren 0,5 Promille-Delikt nicht wieder im Vormerksystem „von vorne anfangen“, das heißt nur mit einer Eintragung vorgemerkt werden. Für solche Wiederholungstäter soll ebenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung vorgesehen werden.

Dazu normiert der neu eingefügt § 7 Abs 3 Z 17:

*„17. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 14 Abs 8 begangen hat, obwohl über diesen Lenker innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zumindest einmal eine Entziehung gemäß Z 14 oder 15 verhängt wurde und dieser Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 zugrunde gelegen ist.“*

Konsequenterweise hätte allerdings auch die Z 16 des § 7 Abs 3 KFG in der Z 17 angeführt werden müssen.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 14 erfolgt der Führerscheinentzug dann, wenn jemand wegen eines Deliktes gemäß § 30 Abs 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen vorgemerkt sind.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 15 erfolgt der Führerscheinentzug deswegen, wenn jemand wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegen ihn zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahmen gemäß § 30b Abs 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

Nach der derzeitigen Fassung des § 7 Abs 3 Z 17 würde jedoch bei einem Entzug nach Z 16 – das ist dann der Fall, wenn jemand ein Delikt gemäß § 30a Abs 2 begangen hat, das zu einer zweiten zu berücksichtigenden Eintragung einer Vormerkung führt und zumindest eines dieser eingetragenen Delikte eine Vormerkung gemäß § 30a Abs 1 Z 1 darstellt – eine neuerliche Übertretung gemäß § 14 Abs 8 nicht zum nunmehr zweiten Entzug des Führerscheines führen, sondern nach der allgemeinen Regel würde gerade dann das Vormerkssystem wieder „von vorne anfangen“, weil die Z 16 in der Z 17 nicht genannt ist.

Systemkonform müsste daher auch die Z 16 in der Aufzählung der Z 17 genannt sein, sodass nach einem Führerscheinentzug gemäß der Z 16 bei einer weiteren Übertretung gemäß § 14 Abs 8 ebenfalls den Entzug des Führerscheins zufolge hat.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 7 Abs 3 Z 17:

*„17. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 14 Abs 8 begangen hat, obwohl diesen Lenker innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zumindest einmal eine Entziehung gemäß Z 14 oder Z 15 verhängt wurde und diese Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 zugrunde gelegen ist oder zumindest einmal eine Entziehung gemäß Z 16 verhängt wurde.“*

### **ad § 25 FSG:**

Systemkonform müsste auch § 25 Abs 3 FSG geändert werden.

§ 25 Abs 3 normiert eine Mindestentzugsdauer bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit von mindestens 3 Monaten. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerkssystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, ist nach dieser Bestimmung für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkung die Entziehungsdauer um ein Monat zu verlängern. Davon ausgenommen sind gemäß § 25 Abs 3 FSG Entziehungen aufgrund des § 7 Abs 3 Z 14 und 15.

Nicht erwähnt ist allerdings auch hier die Z 16. Auch bei der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit gemäß Z 16 ist bereits eine Vormerkung zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem eingetragen. Folgt man nun dem Wortlaut der Bestimmung des § 25 Abs 3 so müsste bei einer Entziehung gemäß Z 16 eine Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten festgesetzt werden und weiters für die Vormerkung ein Verlängerungsmonat hinzugefügt werden.

Dies scheint nicht systemkonform. Da auch Z 14 und Z 15 eine Ausnahme aus dem Grundsatz des § 25 Abs 3 darstellen und somit auch bei der Z 14 und Z 15 die Vormerkungen nicht nochmals zu einer Verlängerung führen sollen, wäre auch für die Z 16 eine solche Ausnahmeregelung vorzunehmen.

Auch bei der Entziehung gemäß Z 16 will der Gesetzgeber wohl nicht, dass es automatisch zu einer Entziehungsdauer von 4 Monaten kommt. Auch den erläuternden Bemerkungen ist eine solche Absicht nicht zu entnehmen.

Vorgeschlagen wird daher folgender letzter Halbsatz des § 25 Abs. 3:

*„davon ausgenommen sind Entziehungen aufgrund des § 7 Abs 3 Z 14, 15 und 16.“*

#### **ad § 26 FSG:**

§ 26 Abs 1 FSG normiert Regelungen für Sonderfälle der Führerscheinentziehung. § 26 Abs 1 in der vorgeschlagenen Fassung enthält folgende Regelung:

*„Wird beim Lenken oder in Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begangen, so ist, ... die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.*

*Wenn jedoch*

- 1. auch eine der in § 7 Abs 3 Z 3 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt oder*
- 2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens 3 Monate zu betragen. § 25 Abs 3 2. Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden oder*
- 3. innerhalb der letzten 5 Jahre eine Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs 3 Z 14 und 15 genannten Gründen ausgesprochen wurde und diese Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 zugrunde gelegen ist.“*

Hier erfolgt lediglich eine legistische Anmerkung. Da in Abs 1 von einer erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 die Rede ist und in Z 3 darauf verwiesen wird, dass innerhalb der letzten 5 Jahre eine Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs 3 Z 14 und 15 genannten Gründen ausgesprochen wurde und diese Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 zugrunde gelegen ist, so stellt dies einen leichten Widerspruch dar, da sobald eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 vorliegt, nicht mehr von einer erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 gesprochen werden kann.

Vorgeschlagen wird daher, die Z 3 des § 26 Abs 1 nicht in den Abs 1 einzufügen, sondern einen eigenen Absatz 1a aus dieser Z 3 zu machen. Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung:

„§ 26. (1) Z 1 ...

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens 3 Monate zu betragen. § 25 Abs 3 2. Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(1a) Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre eine Entziehung der Lenkberechtigung aus den in § 7 Abs 3 Z 14 und 15 genannten Gründen ausgesprochen und ist diese Entziehung zumindest eine Eintragung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 zugrunde gelegen, so hat die Entziehungsdauer mindestens 3 Monate zu betragen.“

### **ad § 30b Abs. 1 FSG:**

Gemäß den erläuternden Bemerkungen werden in diesen Bestimmungen die Sonderregeln betreffend besondere Maßnahme beim 0,5 Promille-Delikt festgelegt. Jede Begehung dieses Deliktes (auch die erstmalige) hat die Anordnung einer besonderen Maßnahme zur Folge. Wurde allerdings bereits bei der ersten Vormerkung eine Maßnahme vorgeschrieben, so ist im Fall einer zweiten Vormerkung, unabhängig davon, ob es sich um ein 0,5 Promille-Delikt oder um ein anderes Vormerkdelikt handelt, keine weitere Maßnahme anzuordnen. Stattdessen ist der einmonatige Fixentzug gemäß § 26 Abs 2a zu verhängen.

Dann jedoch wird in § 30b Abs 1 Z 3 normiert:

„3. wenn eine Übertretung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 vorgemerkt wird, sofern nicht bereits einmal wegen einem derartigen Delikt eine besondere Maßnahmen angeordnet wurde.“

Durch die gewählte Formulierung kommt die Absicht gemäß den Erläuternden Bemerkungen aber nicht zum Ausdruck.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung:

„§ 30b (1) Z 2 ...

3. wenn eine Übertretung gemäß § 30a Abs 2 Z 1 vorgemerkt wird, sofern nicht bereits eine weitere Vormerkung gemäß § 30a Abs 2 eingetragen ist und daher gemäß § 26 Abs 2a vorzugehen ist.“

### **ad § 41 FSG:**

Aufgrund der bisher vorgeschlagenen Änderungen ist nunmehr auch § 41 Abs 9 wie folgt zu ändern:

„(9) für die Anwendung des § 7 Abs 3 Z 16 und 17, § 25 Abs 3, § 26 Abs 1a und Abs 2a, § 30a Abs 2 Z 1 und Abs 4 und § 30b Abs 1 Z 2 und 3 sind auch solche Delikte gemäß § 30a Abs 1 Z 2 heranzuziehen, die vor dem 01.03.2008 begangen wurden.“

**ad § 43 FSG:**

Aufgrund der bisher vorgeschlagenen Änderungen ist auch § 43 Abs 17 wie folgt zu ändern:

*„(17) § 7 Abs 3, § 25 Abs 3, § 26 Abs 1, Abs 1a und Abs 2a, § 30a Abs 2 und 4, § 30b Abs 1 und § 41 Abs 9 treten am 01.03.2008 in Kraft.“*

Zu den übrigen Punkten des Entwurfes ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.

Wien, am 21. November 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident